



Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie  
Postfach 32 09 · D-65022 Wiesbaden

Aktenzeichen (*Bitte bei Antwort angeben*)  
W2-Anerk. § 57 AwSV-FGMA 09/17

mit Postzustellungsurkunde

Fachbetriebsgemeinschaft Maschinenbau e.V.  
Lyoner Straße 18

D-60528 Frankfurt am Main

Bearbeiter/in: Egwin Saller  
Durchwahl: 771  
E-Mail: egwin.saller@hlnug.hessen.de  
Fax: 774  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht: 7.08.2017; 4.09.2017  
Datum: 1. November 2017

**Anerkennung als Güte- und Überwachungsgemeinschaft gemäß § 57 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 für die Bundesrepublik Deutschland (Bundesgesetzblatt 2017 S. 905/ Nr. 22), Antrag vom 07.08.2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
auf Ihren vorbezeichneten Antrag erhalten Sie folgenden

**Bescheid**

mit dem Kennzeichen

**HLNUG HE- 57 –2017 /Anerk. GÜG - FGMA**

I. Gemäß § 57 AwSV wird die

**Fachbetriebsgemeinschaft Maschinenbau e.V. (FGMA)  
Lyoner Straße 18**

**D-60528 Frankfurt am Main**

**ab dem 01.11.2017 als Güte- und Überwachungsgemeinschaft anerkannt.**

Die Anerkennung beschränkt sich auf folgende Fachgebiete (FG):

Tätigkeiten an Anlagen des Maschinen- und Anlagenbaus zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in den Bereichen:

1. Tätigkeiten an Anlagen und Anlagenteilen aus dem Bereich der Be- und Verarbeitung, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, darunter
  - 1.1 Umgang mit Kühlschmierstoffen, Ölen u.ä., z.B. in Werkzeugmaschinen und Hydraulikanlagen,



**Gütesiegel**  
Familienfreundlicher  
Arbeitgeber  
Land Hessen

Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden  
Telefon 0611 69 39-0  
Telefax 0611 69 39-555  
Besuche bitte nach Vereinbarung



**Für eine lebenswerte Zukunft**

- 1.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zur Oberflächenbehandlung, z.B. in Lackieranlagen, Entfettungsanlagen und Beizbädern.
2. Tätigkeiten an Anlagen- und Anlagenteilen, die nicht in den Bereich der Be- und Verarbeitung fallen und in denen die wassergefährdenden Stoffe als Energieübertragungsmedium, wie z.B. in Kälteanlagen oder Aufzügen, verwendet werden.
3. Tätigkeiten an Anlagen und Anlagenteilen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die im Bereich der Textilarbeitung und Textilverarbeitung, insbesondere der Textilveredlung und der Textilreinigung, verwendet werden.
4. Tätigkeiten an Anlagen und Anlagenteilen aus dem Bereich der Papier- und Drucktechnik, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird.
5. Tätigkeiten an verfahrenstechnischen Maschinen und Apparaten für die chemische und verwandte Industrie, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird.
6. Tätigkeiten an Sicherheitseinrichtungen, wie z.B. Leckanzeigergeräte und Überfüllsicherungen.

**Die Anerkennung wird bis 31.10.2022 befristet.**

Die Anlagen 1 bis 7 sind Bestandteil des Bescheides.

Eine Übersicht über die Aufgaben der GÜG und die Anforderungen der AwSV sind der Anlage 8 zu entnehmen.

## **II. Die Anerkennung ergeht insbesondere unter folgenden Nebenbestimmungen:**

1. Die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 57 Abs. 3 AwSV sind für die Dauer der Anerkennung einzuhalten.
2. Die Pflichten von Güte- und Überwachungsgemeinschaften und Fachprüfern nach § 60 und § 61 AwSV sind für den Anerkennungszeitraum einzuhalten.
3. Die Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit sowie Qualifikation der bestellten Fachprüfer nach § 58 AwSV ist während der Dauer der Anerkennung sicherzustellen.
4. Die Technische Leitung muss regelmäßig überprüfen, ob die bei ihr tätigen bestellten Fachprüfer die Bestimmungsvoraussetzungen weiterhin erfüllen.
5. Die Güte- und Überwachungsgemeinschaft ist verpflichtet, Anforderungen an die Überwachung der Fachprüfer mit den Mindestinhalten in Anlehnung an Anlage 4, zu stellen.
6. Die Technische Leitung muss sicherstellen, dass die Fachprüfer die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften beachten und über Rechtsänderungen und Novellen rechtzeitig informiert sind.

7. Die Güte- und Überwachungsgemeinschaft ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung der Zertifizierung und Überwachung der Fachbetriebe durch die Fachprüfer unter Beachtung der Grundsätze der Anlage 6, aus gegebenem Anlass, sonst mindestens im zweijährigen Turnus zu kontrollieren. Hierzu zählt auch die Kontrolle der Teilnahme an Schulungen oder Fortbildungsveranstaltungen, von praktischen, vom Fachbetrieb ausgeführten Tätigkeiten, unter Berücksichtigung der Geräteausstattung, dem Geräteeinsatz, der handwerklichen Durchführung und der Erfüllung von rechtlichen Vorgaben oder technischen Regelwerken. Die Dokumentation gemäß Anlage 4 ist dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) auf Verlangen vorzulegen.
8. Die Güte- und Überwachungsgemeinschaft ist verpflichtet, dem HLNUG jährlich bis zum 31. März einen Bericht auf der Grundlage von Anlage 5 über die bei den Kontrollen der Fachbetriebe gewonnenen Erkenntnisse, sowie über Änderungen der Organisationsstruktur für das vergangene Jahr, vorzugsweise auf elektronischem Weg (E-Mail) vorzulegen.
9. Die Güte- und Überwachungsgemeinschaft ist verpflichtet, die bei den Kontrollen der Fachbetriebe gewonnenen Erkenntnisse zu sammeln, auszuwerten und intern mit den Fachprüfern regelmäßig zu erörtern.
10. In das betriebliche Qualitätssicherungssystem ist dem HLNUG nach § 101 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 WHG auf Verlangen Einblick zu gewähren.
11. Die Güte- und Überwachungsgemeinschaft ist verpflichtet, Tatsachen oder Umstände, die das Vorliegen oder den Fortbestand der für die Anerkennung maßgebenden Voraussetzungen in Frage stellen - hierzu gehört auch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens - dem HLNUG unverzüglich mitzuteilen.

Die Aufnahme weiterer Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.

### **III Die Anerkennung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach § 59 AwSV.**

Ein Widerruf kommt nach insbesondere in Betracht, wenn die FGMA

- ihren in diesem Bescheid festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommt,
- eine der Anforderungen nach § 57 Absatz 3 oder Absatz 4 AwSV nicht mehr erfüllt,
- die der Anerkennung zu Grunde liegenden Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
- trotz Aufforderung durch die zuständige Behörde einem Fachbetrieb, der die Voraussetzungen nach § 62, Abs. 2 AwSV nicht mehr erfüllt oder wiederholt fachbetriebspflichtige Arbeiten fehlerhaft durchgeführt hat, nicht die Zertifizierung entzieht,
- Verpflichtungen nach § 60 Abs. 1 Nummer 1 bis 6 oder Nummer 8, § 61 Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 4 oder § 62 Abs. 2 AwSV nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

Die Kosten des Anerkennungsverfahrens trägt die Güte- und Überwachungsgemeinschaft.

#### **IV. Grundlagen der Entscheidung:**

Der Anerkennung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

1. Antrag auf Anerkennung als Güte und Überwachungsgemeinschaft nach § 57 AwSV per E-Mail vom 7.08.2017 mit Nachtrag vom 4.09.2017
2. Anerkennungsbescheid als sachverständige Stelle vom 17.12.2013;  
Az.: W2-Anerk. § 22VAwS-FGMA 01/14
3. Anerkennung des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 22.12.1993; Az.: V22  
Anerkennung des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 21.12.1990; Az.: E22  
Anerkennung des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 16.06.1988; Az.: IV 23-4.0
4. Ihre Satzung in der Fassung vom 10.06.2016
5. Eintrag im Vereinsregister – Schreiben des Amtsgerichts Frankfurt/Main vom 10.08.2016;  
Az.: VR 9093 Fall: 5  
Eintrag im Vereinsregister – Schreiben des Amtsgerichts Frankfurt/Main vom 31.08.2015;  
Az.: VR 9093 Fall: 4
6. Nachweise der Eignung der Technischen Leitung sowie der Fachprüfer.
7. Erklärung der FGMA-Fachprüfer über ihre Unabhängigkeit und Zuverlässigkeit.
8. Vorlage der Zertifizierungs- und Überwachungsgrundsätze.
9. Qualitätssicherungssystem / FGMA-QS-Handbuch.
10. Bestätigung der Haftpflichtversicherung.

#### **V. Begründung**

Mit Schreiben vom 7.08.2017 und Ergänzungen vom 4.09.2017 hat die FGMA die Anerkennung als Güte- und Überwachungsgemeinschaft gemäß AwSV mit den aufgeführten Unterlagen nach Abschnitt II beantragt.

Als sachlich und örtlich zuständige Behörde nach § 67 Abs. 3 HWG habe ich das Anerkennungsverfahren gemäß § 57 AwSV, in der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe gültigen Fassung, durchgeführt.

Der FGMA wurde erstmalig 1988 und zuletzt 1993 eine bauaufsichtliche Anerkennung als Überwachungsgemeinschaft vom Institut für Bautechnik, Berlin (IfBt) erteilt.  
Die Tätigkeiten / Fachgebiete nach Abschnitt I haben sich seit dem nicht geändert.

Die FGMA wurde zudem erstmalig am 20.01.1995 als sachverständige Stelle (SVO) nach § 22 VAwS anerkannt und ist seit dieser Zeit als Sachverständige Stelle tätig.

Die bestehende Anerkennung als SVO ist bis 31.01.2019 befristet.

Die Anerkennung als sachverständige Stelle umfasst ebenfalls die Überwachung von Fachbetrieben gemäß § 3 der Verordnung der Bundesregierung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i.V. m. § 25 VAwS.

Auf die Übergangsbestimmungen des § 72 AwSV ist hinzuweisen.

Die Überprüfung der vorgelegten Unterlagen nach Abschnitt IV hat ergeben, dass die FGMA die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Güte- und Überwachungsgemeinschaften nach § 57 (3) AwSV erfüllt.

Der FGMA kann somit für die Dauer von fünf Jahren befristet eine weitere Anerkennung als GÜG nach AwSV erteilt werden.

Die Nebenbestimmungen nach Abschnitt II des Bescheides dienen der Sicherstellung der Voraussetzungen der AwSV während der Dauer der Anerkennung.

#### **Hinweise**

Der Antrag auf Neuerteilung muss mindestens vier Monate vor Ablauf der Befristung vorgelegt werden.

Die Anerkennung gilt auch in den anderen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland.

#### **VI. Kostenentscheidung**

Die Inanspruchnahme des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie ist gemäß §§ 1-3 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl.I S.36), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl.I S.622) kostenpflichtig.

Die Kosten richten sich nach der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) und der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) in der jeweils gültigen Fassung.

Die entstandenen Gebühren und Auslagen betragen 1.216,00 € (VwKostO – MUKLV Nr. 191232) (19 Std. höherer Dienst).

Die Kostenrechnung ergeht mit gesonderter Mitteilung.

#### **VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die unter I getroffene Sachentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Rheingastr.186, 65023 Wiesbaden zu erheben.

Nach § 14 des Hessischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung ist die Entscheidung über einen Widerspruch, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben oder zurückgenommen worden ist, nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungskostengesetzes kostenpflichtig.

Gegen die unter VI. getroffene Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden erhoben werden, falls die Kostenentscheidung isoliert ohne gegen die Sachentscheidung vorzugehen, angefochten werden soll.  
In diesem Fall können Sie auch vor Ablauf der Klagefrist Einwendungen bei mir schriftlich einreichen, um so die Möglichkeit einer außergerichtlichen Überprüfung zu eröffnen.

Wiesbaden, den 30.10.2017

Hessisches Landesamt für Naturschutz,  
Umwelt und Geologie



Anlagen:

- Anlage 1 Antragsunterlagen
- Anlage 2 Formular Zuverlässigkeitserklärung
- Anlage 3 Formular Unabhängigkeitserklärung
- Anlage 4 Interne Überwachungsregelung für Fachprüfer
- Anlage 5 Muster eines Jahresberichtes für eine Güte- und Überwachungsgemeinschaft
- Anlage 6 Grundsätze zur Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben
- Anlage 7 Beschreibung des Tätigkeitsbereichs der Fachbetriebe
- Anlage 8 Übersicht über die Aufgaben der Güte- und Überwachungsgemeinschaften